

1977	Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1977	Nr. 29
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 77	Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk .....	725
13. 5. 77	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1977 (Ferienreiseverordnung 1977) .....	728
13. 5. 77	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz .....	731
	9231-7-1	
13. 5. 77	Verordnung über die Ausbildung zum Fahrlehrer (Fahrlehrer-Ausbildungsordnung — FahrIAusbO) .....	733
18. 5. 77	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte .....	737
18. 4. 77	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung .....	738
	2030-14-37, 2030-14-16	

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 .....	743
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	744
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	744

### Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk

Vom 11. Mai 1977

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Berufsbild

#### § 1

#### Berufsbild

(1) Dem Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Ausarbeitung von Werk- und Verlegeplänen sowie Ausführung von Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten einschließlich der Herstellung von notwendigen Dämm- und Sperrschichten, Putz-Untergründen und Estrichen;

2. Herstellung und Aufstellung von Trennwänden sowie Einbau von Fertigteilen;

3. Herstellung von chemisch beständigen Belägen.

(2) Dem Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Bauphysik;
2. Kenntnisse über Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz;
3. Kenntnisse der Massenberechnungen;
4. Kenntnisse der Ansetz- und Verlegetechniken für Fliesen, Platten und Mosaik sowie der Verankerungstechniken für Platten;
5. Kenntnisse der Ausführung von chemisch beständigen Belägen;
6. Kenntnisse über die Eignung von Untergründen für Beläge;
7. Kenntnisse über Farblehre und Gestaltung;
8. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe;

9. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
10. Kenntnisse der einschlägigen DIN-Normen und der Verdingungsordnung für Bauleistungen sowie über die Vorschriften der Bauaufsicht;
11. Anfertigen und Lesen von Entwurfskizzen sowie von Werk- und Detailzeichnungen;
12. Übertragen von Höhen und Aufteilen von Flächen;
13. Prüfen und Vorbereiten von Untergründen;
14. Zubereiten von Mörtel sowie Verarbeiten von Dünnbettmörtel, Kleber und Kitt;
15. Herstellen von Unterputzen und Estrichen;
16. Herstellen und Aufstellen von Trennwänden;
17. Versetzen von Glasbausteinen;
18. Einmauern von Einbauteilen;
19. Messen, Teilen, Schleifen und Bohren von Fliesen und Platten;
20. Ansetzen und Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaik sowie Verankern von Platten;
21. Einbauen von Formstücken;
22. Herstellen von chemisch beständigen Belägen;
23. Ausfugen der Beläge sowie Anlegen und Verfüllen von Dehnungs- und Trennfugen;
24. Anarbeiten der Beläge an Bau- und Einbauteile sowie Herstellen von elastischen Anschlußfugen;
25. Verarbeiten von Stoffen zur Wärme- und Schalldämmung sowie zum Feuchtigkeitsschutz;
26. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste;
27. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

#### **Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als acht Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

#### **Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit kommt eine der nachstehenden Arbeiten in Betracht:

1. Bekleiden eines Badezimmers mit Wand- und Bodenfliesen einschließlich des Vorbereitens des Untergrundes und des Herstellens von Dämm- und Sperrschichten, des Einmauern der Wanne und des Versetzens der Formstücke sowie des Verarbeitens von Mosaik;
2. Bekleiden eines Treppenhauses mit Stufenbelägen, Treppensockel, Podestbelag und Wandbelag mit schrägem Abschluß;
3. Bekleiden einer Duschanlage, insbesondere Verlegen von Wand- und Bodenfliesen, Einbauen von Trennwänden und Formteilen sowie Herstellen einer Bodenvertiefung mit Kehlen;
4. Bekleiden von Teilen eines Schwimmbades, insbesondere Einbauen von Teilen des Beckenbodens, der -wand, der -rinne und des -umgangs sowie der Randabdeckung.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit die Werkzeichnung oder die Verlegepläne mit Maßangaben, Massenberechnung, Vorkalkulation und Angebot vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern:

1. das Aufmaß,
2. der Arbeitsbericht,
3. die Angaben über die aufgewandte Arbeitszeit,
4. die Nachkalkulation,
5. die Abrechnung.

#### § 4

#### **Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Bekleiden eines Bauteils mit Fliesen und Platten;
2. Bearbeiten von Fliesen und Platten;
3. Herstellen eines Unterputzes für Arbeiten im Dünnbettverfahren;
4. Aufstellen von Trennwänden;
5. Einbauen von Dämm- oder Sperrschichten und Herstellen eines Estrichs;
6. Ansetzen oder Verlegen von Mosaik.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

#### **Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und Technisches Zeichnen:
  - a) Flächen- und Massenberechnungen sowie Aufmaß,
  - b) Entwurfskizzen sowie Werk- und Detailzeichnungen;

2. Fachtechnologie:
- a) Bauphysik,
  - b) Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz,
  - c) Ansetz- und Verlegetechniken für Fliesen, Platten und Mosaik sowie Verankerungstechniken für Platten,
  - d) chemisch beständige Beläge,
  - e) Eignung von Untergründen für Beläge,
  - f) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
  - g) einschlägige DIN-Normen, Verdingungsordnung für Bauleistungen und Vorschriften der Bauaufsicht;
3. Farblehre und Gestaltung;
4. Baustoffkunde:
- a) Arten, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe,
  - b) Verbindungs- und Befestigungsmittel;
5. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation sowie Aufstellung des Leistungsverzeichnisses und der Abrechnung.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 15 Stunden, die mündliche nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Prüfungsfächer.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

#### Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

#### Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

##### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.
- (2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 11. Mai 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

**Verordnung  
zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs  
auf der Straße im Jahre 1977  
(Ferienreiseverordnung 1977)**

Vom 13. Mai 1977

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231—1, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801), veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen zu folgenden Zeiten auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) nicht verkehren:

1. an allen Samstagen vom 25. Juni 1977 bis 20. August 1977 jeweils von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
2. an allen Sonntagen vom 26. Juni 1977 bis 21. August 1977 jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt für folgende Autobahnstrecken:

- A 1 von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz (E 73), Münster, Bremen bis Horster Dreieck (E 3) und von Autobahndreieck Hamburg-Süd bis Anschlussstelle Neustadt-Süd (E 4)
- A 2 von Oberhausener Kreuz über Kamener Kreuz (E 3), Bad Oeynhausen (E 73) bis Anschlussstelle Helmstedt (E 8)
- A 3 von Oberhausener Kreuz über Autobahndreieck Heumar (E 36), über Frankfurter Kreuz und Nürnberger Kreuz bis Anschlussstelle Neumarkt (Oberpfalz) (E 5)
- A 4 von Autobahnkreuz Köln-West bis Autobahndreieck Heumar (E 5) und von Autobahndreieck Hattenbach bis Autobahndreieck Kirchheim (E 4)
- A 5 von Anschlussstelle Gießen-Nord/Reiskirchen über Frankfurt, Karlsruhe bis Anschlussstelle Offenburg
- A 6 von Anschlussstelle Mannheim-Sandhofen bis Autobahnkreuz Weinsberg (E 12)
- A 7 von Anschlussstelle Schleswig-Schuby über Hamburg (E 3), Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Autobahndreieck Hattenbach (E 4) bis Autobahndreieck Biebelried (E 70), von An-

schlussstelle Nersingen bis Anschlussstelle Memmingen-Süd, von Anschlussstelle Kempten-Leubas bis Autobahnkreuz Allgäu

- A 8 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlussstelle München-West und von Anschlussstelle München-Ramersdorf bis Anschlussstelle Bad Reichenhall (E 11)
- A 9 von Anschlussstelle Lauf über Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlussstelle München-Schwabing (E 6)
- A 45 (Sauerlandlinie) von Westhofener Kreuz bis Autobahndreieck Gambach
- A 48 von Autobahndreieck Hattenbach bis Anschlussstelle Gießen-Nord/Reiskirchen (E 4)
- A 67 von Autobahndreieck Mönchhof bis Autobahndreieck Viernheim
- A 81 von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahndreieck Stuttgart (E 70)
- A 93 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlussstelle Reischenhart (E 86)
- A 98 Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlussstelle Waltenhofen
- A 99 (Autobahnring München) von Autobahndreieck München-Nord bis Autobahnkreuz Brunnthal
- A 215 von Autobahndreieck Bordesholm bis Anschlussstelle Blumenthal
- A 226 von Autobahndreieck Bad Schwartau bis Anschlussstelle Lübeck-Siems
- A 995 von Anschlussstelle München-Giesing bis Autobahnkreuz Brunnthal.

§ 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften:

Bundesstraßennummer	Von Autobahn-Anschlussstelle	bis Autobahn-Anschlussstelle
B 19	Memmingen-Süd	Kempten-Leubas

Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 —	bis
B 27	Rottweil	Autobahn-Anschlußstelle Stuttgart-Degerloch
B 30	Weingarten	Ulm (Ortsteil Donautal), Einmündung der Landesstraße 1260
B 31	Aach, Landkreis Konstanz	Ortseingangstafel-Zeichen 310 der StVO — von Lindau

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

### § 3

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der Polizei einschließlich des Bundesgrenzschutzes und nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung. Die Bundeswehr ist von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit das zuständige Wehrbereichskommando feststellt, daß dieses dringend erforderlich ist.

(2) Der Katastrophenschutz einschließlich der Feuerwehr ist von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen. Die in § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Fahrzeuge sind vom Verbot des § 2 befreit, soweit ihr Einsatz dieses dringend erfordert.

(3) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakts sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit.

(4) Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

### § 4

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrten mit Ladung im Berlinverkehr und für den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem kürzesten Wege über zugelassene Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen die vorgeschriebenen Frachtpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leerfahrten sowie für Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 3 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Die Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmegenehmigungen erteilen

a) vom Verbot des § 1 Abs. 1

aa) für Lastkraftwagen ohne Anhänger — nicht jedoch für Sattelkraftfahrzeuge — in dringenden Fällen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist,

bb) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge), die ausschließlich zum Transport von Frischmilch bestimmt sind,

cc) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge), die zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Autobahnen für Fahrten zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle verwendet werden,

b) vom Verbot des § 2 Abs. 1

für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge) in dringenden Fällen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

(3) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 2 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle dieses Geltungsbereichs liegt. Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 können von allen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntenotstand erforderlich ist.

(5) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

### § 5

(1) Das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hiervon erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf die in § 1 Abs. 2 genannten Autobahnen beziehen. Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf diese Autobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 aufgeführten Zeiten.

(2) Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot berechtigen an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Wochenenden, auch auf den in § 1 Abs. 2 genannten Autobahnen in der Zeit von sonnabends 22.00 Uhr bis sonntags 6.00 Uhr zu verkehren.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder § 2 ein Kraftfahrzeug führt, ohne auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot hierzu berechtigt zu sein, oder dabei den mit einer Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,
2. entgegen § 1 oder § 2 das Führen eines Kraftfahrzeugs zuläßt, für das keine Ausnahmegeneh-

migung nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4 oder keine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot erteilt ist, oder dessen Betrieb den mit einer Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen widerspricht.

## § 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

---

**Verordnung  
zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz  
Vom 13. Mai 1977**

Auf Grund des § 11 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257), und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG) vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), geändert durch die Verordnung vom 30. November 1970 (BGBl. I S. 1549), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für Klasse 3

Personenkraftwagen mit mindestens vier ausreichenden Sitzplätzen und mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) durch den Fahrlehrer;“.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Klasse 2

Kraftomnibusse oder Lastkraftwagen der Klasse 2 mit Druckluftbremsanlage und Dauerbremsanlage sowie akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) durch den Fahrlehrer;“.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „oder Kraftroller mit mindestens drei Gängen“ durch die Worte „mit mindestens 11 kW (15 PS) und mindestens 100 kg Leergewicht“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Doppelbedienungseinrichtungen müssen Betriebserlaubnisse nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt sein.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt und mindestens drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler praktisch und theoretisch ausgebildet hat;“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte müssen bei der Fahrlehrerausbildungsstätte hauptberuflich tätig sein.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 9 wird das Wort „Epidiaskop“ durch das Wort „Tageslichtprojektor“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für Klasse 3

Personenkraftwagen mit mindestens vier ausreichenden Sitzplätzen und mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) durch den Begleiter;“.

bb) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Kraftroller mit mindestens drei Gängen“ durch die Worte „mit mindestens 11 kW (15 PS) und mindestens 100 kg Leergewicht“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Fahrlehrerausbildung müssen zur Verfügung stehen:

für Klasse 2

Lastkraftwagen der Klasse 2 mit Druckluftbremsanlage und Dauerbremsanlage sowie akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) durch den Begleiter, ferner ein Anhänger mit mindestens zwei Achsen mit Druckluftbremsanlage und Dauerbremsanlage.“

c) Absatz 3 erhält folgenden Satz 1:

„Für die Doppelbedienungseinrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen Betriebserlaubnisse nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt sein.“

5. § 11 wird gestrichen.

6. Dem § 12 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ausbildungs- und Lehrfahrzeuge nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 Nr. 2, die am 1. September 1977 den Bestimmungen nicht entsprechen, können weiterbenutzt werden. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 1979.

(3) Doppelbedienungseinrichtungen, die in Ausbildungs- und Lehrfahrzeugen vor dem 1. September 1977 eingebaut sind und für die keine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist, können weiterbenutzt werden. Für sie ist spätestens bis 31. August 1980 eine Betriebserlaubnis einzuholen.“

7. § 12 a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 bei Ausbildungsfahrten Doppelbedienungseinrichtungen verwendet, für die keine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist;“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

#### **Artikel 2**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Fahrerregesetzes und Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Verordnung  
über die Ausbildung zum Fahrlehrer  
(Fahrlehrer-Ausbildungsordnung — FahrlAusbO)**

Vom 13. Mai 1977

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung zum Fahrlehrer hat ausschließlich in amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten zu erfolgen. Die Regelung des § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

§ 2

**Dauer der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 dauert mindestens fünf Monate. Wird zugleich mit der Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 auch die Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 durchgeführt, kann der zusätzliche Ausbildungsstoff ebenfalls in dieser Zeit vermittelt werden. Die gleichzeitige Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3 und 2 dauert mindestens sechs Monate.

(2) Ist der Auszubildende bereits Inhaber der Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3, dauert die Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 mindestens zwei Wochen und für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 mindestens einen Monat.

(3) Die Ausbildung beträgt wöchentlich mindestens 35 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Die tägliche Dauer der Ausbildung darf in der Regel acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

§ 3

**Inhalt der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung ist nach einem von der Erlaubnisbehörde zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen.

(2) Der Ausbildungsplan muß die in § 2 vorgeschriebene Dauer der Ausbildung berücksichtigen. Er muß mindestens die Sachgebiete und die Stundenzahl des Rahmenplans (Anlage) enthalten.

(3) Im Ausbildungsplan kann zusätzlicher Ausbildungsstoff angeboten werden; von der Reihenfolge des Rahmenplans kann abgewichen werden.

§ 4

**Durchführung der Ausbildung**

Die Sachgebiete

1. — Rechtskunde,  
— Sonstiges Verkehrsrecht  
(Abschnitte 3 und 10 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz,
2. — Fahrzeugtechnik,  
— Umweltschutz  
(Abschnitte 4, 5, 11, 12, 17 und 18 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz und
3. — Allgemeine psychologische und pädagogische Grundsätze,  
— Unterrichtsgestaltung,  
— Besondere psychologische und pädagogische Aspekte der Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse 1  
(Abschnitte 1, 6, 13, 15 und 19 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu unterrichten.

§ 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

## Anlage zur FahrIAusbO

## Rahmenplan für die Ausbildung in amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten

I. Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3  
(770 Stunden)

Abschnitt	Dauer in Stunden zu je 45 Minuten	Sachgebiet
1	60	Allgemeine psychologische und pädagogische Grundsätze — Grundlagen des Lernprozesses — Erwachsenenbildung — fahrpsychologische Probleme — Motivation — soziale Aspekte — Unterrichtsformen und -methodik
2	250	Verkehrsvorschriften und Gefahrenlehre — Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr — Verhalten im Straßenverkehr — Gefahrenlehre
3	80	Rechtskunde — Überblick über das Staats- und Verwaltungsrecht; Entstehung und Bedeutung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen — Behörden für den Straßenverkehr und deren Aufgaben — Verwaltungsrechtsschutz — Ahndung von Verkehrszuwiderhandlungen — Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot — Steuer- und Versicherungspflicht — Haftungsrecht
4	140	Fahrzeugtechnik im Hinblick auf Funktions- und Wirkungsweise eines Fahrzeugs der Klasse 3 — Fahrzeugmechanik — Antriebsmaschinen — Kraftübertragung — Räder und Reifen — Lenkungseinrichtung — Bremsanlage — elektrische Einrichtung — Fahrzeugdynamik — Fahrzeugbetrieb
5	10	Umweltschutz

Abschnitt	Dauer in Stunden zu je 45 Minuten	Sachgebiet
6	120	Unterrichtsgestaltung — Vorbereitung des Unterrichts — theoretische und praktische Unterrichtsübungen — Einsatz von Medien
7	40	Fahrschulwesen — Fahrlehrerrecht — Wettbewerbsrecht — Fahrschulverwaltung
8	70	Übungen zur Vertiefung des Unterrichtsstoffs (entfällt bei gleichzeitiger Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1)

## II. Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 (150 Stunden)

Abschnitt	Dauer in Stunden zu je 45 Minuten	Sachgebiet
9	35	Verkehrsvorschriften und Gefahrenlehre — Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr — Verhalten im Straßenverkehr einschließlich der Sozialvorschriften — Gefahrenlehre
10	25	Sonstiges Verkehrsrecht — Güterbeförderung einschließlich Beförderung gefährlicher Güter — Personenbeförderung — Berufskraftfahrerausbildung
11	60	Fahrzeugtechnik im Hinblick auf Funktions- und Wirkungsweise eines Fahrzeugs der Klasse 2 — Fahrzeugmechanik — Antriebsmaschinen — Kraftübertragung — Räder und Reifen — Lenkeinrichtung — Fahrgestell und Fahrzeugaufbauten — Verbindungseinrichtungen — Bremsanlage — elektrische Einrichtung — Fahrzeugdynamik — Fahrzeugbetrieb
12	5	Umweltschutz

Abschnitt	Dauer in Stunden zu je 45 Minuten	Sachgebiet
13	15	Unterrichtsgestaltung
14	10	Übungen zur Vertiefung des Unterrichtsstoffs

**III. Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1**  
(70 Stunden)

Abschnitt	Dauer in Stunden zu je 45 Minuten	Sachgebiet
15	5	Besondere psychologische und pädagogische Aspekte der Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse 1
16	30	Verkehrsvorschriften und Gefahrenlehre — Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr — Verhalten im Straßenverkehr — Gefahrenlehre
17	14	Fahrzeugtechnik im Hinblick auf Funktions- und Wirkungsweise eines Fahrzeugs der Klasse 1 — Kraftübertragung — Räder und Reifen — Fahrzeugbetrieb
18	1	Umweltschutz
19	20	Unterrichtsgestaltung

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik  
der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte**

**Vom 18. Mai 1977**

Auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708—6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 19. Januar 1968 (BGBl. I S. 97), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Jahre 1978 werden Erhebungen nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

---

**Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung**

**Vom 18. April 1977**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes — BeamtVG — vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und im Namen der in Betracht kommenden obersten Bundesbehörden folgendes an:

I.

Die Oberfinanzdirektionen sind in dem sich aus der nachstehenden Übersicht ergebenden Umfang Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde für die Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Bundesbeamtenverhältnis, auf einem Richterverhältnis zum Bund oder auf einem Vertrag mit dem Bund beruht.

**Übersicht**

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2 a	2 b	3	4	5
1. Bundespräsidialamt	Bundespräsidialamt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
3. Verwaltung des Bundesrates	Verwaltung des Bundesrates	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Oberfinanzdirektionen; hinsichtlich der Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes dem Bundeskanzleramt vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen; hinsichtlich der Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes dem Bundeskanzleramt vorbehalten
6. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Auswärtiges Amt
7. Bundesministerium des Innern					
Angehörige des Bundesausgleichsamtes	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
8. Bundesministerium der Justiz					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium der Justiz	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Bundesministerium der Justiz	Bundesministerium der Justiz
Angehörige der zum Dienstbereich des Ministeriums gehörenden Gerichte und Behörden	Präsidenten dieser Gerichte und Leiter dieser Behörden; hinsichtlich der Präsidenten und Leiter dem Ministerium vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Präsidenten dieser Gerichte und Leiter dieser Behörden; hinsichtlich der Präsidenten und Leiter dem Ministerium vorbehalten

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2 a	2 b	3	4	5
9. Bundesministerium der Finanzen					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium der Finanzen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
10. Bundesministerium für Wirtschaft					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Wirtschaft	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
11. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
12. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung					
	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
13. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
14. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
15. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere			
1	2 a	2 b	3	4	5
Angehörige des Gesamtdeutschen Instituts — Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben —	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
16. Bundesministerium für Forschung und Technologie	Bundesministerium für Forschung und Technologie	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
17. Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung *)	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
18. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
19. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
20. Bundesrechnungshof	Bundesrechnungshof	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
21. Ehemaliges Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
22. Ehemaliges Bundesschatzministerium	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
23. Ehemaliges Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
24. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben Dr. Hermann Schäfer	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

\*) Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung.

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2 a	2 b	3	4	5

25. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben Waldemar Kraft	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
--	---	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

## II.

1. Abschnitt I gilt entsprechend für den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler sowie die Bundesminister und die Parlamentarischen Staatssekretäre.
2. Die Oberfinanzdirektionen sind auch zuständig für die in ihrem Bezirk wohnenden Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich der Oberfinanzdirektion Berlin, für die der Bund gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), Dienstherr ist.

## III.

1. Ortlich zuständig ist die Oberfinanzdirektion, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, in deren Bezirk sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers befindet. Falls die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen (Witwen, Waisen, geschiedene Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie) in Bezirken verschiedener Oberfinanzdirektionen wohnen, ist die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge für alle Empfänger von der Oberfinanzdirektion durchzuführen, in deren Bezirk die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Waise ihren Wohnsitz hat.
2. Für Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Oberfinanzdirektion Düsseldorf zuständig; sie trifft auch die Entscheidung nach § 49 Abs. 6 BeamtVG. Wohnen die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen (Witwen, Waisen, geschiedene Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie) sowohl im Ausland als auch im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes, erstreckt sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Düsseldorf auch auf die Empfänger, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes haben.

## IV.

Es gehören insbesondere zu den Aufgaben

1. der Pensionsfestsetzungsbehörde
  - a) die erste Festsetzung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge

sowie der Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 BeamtVG,

- b) Änderungen von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (z. B. Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit usw.);
2. der Pensionsregelungsbehörde
  - a) die Errechnung der vorbezeichneten Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge sowie der Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 BeamtVG,
  - b) die Regelung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und Unterhaltsbeiträge,
  - c) die Weitergewährung des Waisengeldes sowie des Unterschieds- und Ausgleichsbetrages nach § 50 BeamtVG bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres,
  - d) die Errechnung sowie die Anordnung der Auszahlung und Buchung des Sterbegeldes beim Tode eines Versorgungsempfängers.

## V.

In allen Fällen, in denen nach der Übersicht in Abschnitt I die Pensionsfestsetzung der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist, übersendet diese der für den Wohnsitz des Versorgungsempfängers in Betracht kommenden Oberfinanzdirektion den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den Personalakten, mindestens mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen.

## VI.

1. Die Zuständigkeit der jeweiligen obersten Dienstbehörde im Beschwerdeverfahren (§ 171 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Vorverfahren (§ 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) wird durch diese Anordnung nicht berührt. Die Oberfinanzdirektionen sind darüber hinaus nicht befugt zu
  - a) Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
  - b) Entscheidungen, die nach dem Wortlaut der Vorschriften nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können, und
  - c) Entscheidungen nach § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 5, § 37, § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2 sowie § 62 Abs. 3 BeamtVG.

Eine in solchen Fällen etwa notwendig werdende Beteiligung des Bundesministers des Innern wird von der jeweils entscheidenden obersten Dienstbehörde veranlaßt.

2. In den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG gilt die Zustimmung der obersten Dienstbehörde als erteilt, soweit der Gesamtbetrag der Überzahlung 2 000,— DM im Einzelfall nicht übersteigt und eine Billigkeitsmaßnahme berechtigt ist.

#### VII.

Die Oberfinanzdirektionen führen den für die Pensionsfestsetzung und -regelung erforderlichen Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden unmittelbar.

#### VIII.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

- a) die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung vom 13. Januar 1976 (BGBl. I S. 394),
- b) die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers für Gesundheitswesen vom 25. März 1964 (BAnz. Nr. 64 vom 4. April 1964), geändert durch die Anordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 26. Januar 1971 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 76) und
- c) die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 17. Juli 1975 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 532).

Bonn, den 18. April 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 21, ausgegeben am 21. Mai 1977

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe .....	441
27. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	443
27. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr .....	443
28. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	444
28. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten .....	444
28. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln .....	445
29. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung .....	445
29. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See .....	446
2. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung .....	448
2. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente .....	448
2. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	449
2. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	449
2. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen .....	450
3. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	451

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 4. 77 Verordnung TS Nr. 3 — DIST — über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien	84 4. 5. 77	1. 6. 77
26. 4. 77 Verordnung Nr. 7/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	87 7. 5. 77	15. 5. 77
29. 4. 77 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	87 7. 5. 77	8. 5. 77
9. 5. 77 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus den Niederlanden	88 10. 5. 77	11. 5. 77
4. 5. 77 Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	91 13. 5. 77	20. 5. 77
6. 5. 77 Siebente Verordnung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	91 13. 5. 77	14. 5. 77

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 809/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2793/76 und (EWG) Nr. 560/77 bezüglich der Verkaufspreise für gefrorenes Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde	22. 4. 77	L 98/10
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 810/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien	22. 4. 77	L 98/12
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 811/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	22. 4. 77	L 98/13
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 812/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 4. 77	L 98/14
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 813/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 4. 77	L 98/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 814/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	22. 4. 77	L 98/17
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 815/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	22. 4. 77	L 98/19
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 816/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 4. 77	L 99/1
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 817/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 4. 77	L 99/3
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 818/77 der Kommission über die Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/71 der Kommission betreffend die Mitteilungen der Angaben über die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	23. 4. 77	L 99/5
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 819/77 der Kommission über die statistische Schwelle in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	23. 4. 77	L 99/6
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 820/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Schweinefleisch	23. 4. 77	L 99/7
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 821/77 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen für die Zeit vom 1. bis 24. April 1977	23. 4. 77	L 99/12
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 822/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	23. 4. 77	L 99/14
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 823/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	23. 4. 77	L 99/17
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 824/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Zypern	23. 4. 77	L 99/18
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 825/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	23. 4. 77	L 99/19
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 826/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 4. 77	L 99/21
21. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 827/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	25. 4. 77	L 100/1
25. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 828/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 4. 77	L 102/1
25. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 829/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 4. 77	L 102/3
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 830/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	26. 4. 77	L 102/5
22. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 831/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	26. 4. 77	L 102/7
25. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 833/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 4. 77	L 102/10
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 834/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 4. 77	L 103/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 835/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 4. 77	L 103/3
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 836/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	27. 4. 77	L 103/5
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 837/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Mai 1977 beginnenden Zeitraum	27. 4. 77	L 103/7
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 838/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	27. 4. 77	L 103/11
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 839/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	27. 4. 77	L 103/17
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 843/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	27. 4. 77	L 103/24
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 844/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 4. 77	L 103/25
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 849/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 4. 77	L 104/9
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 850/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 4. 77	L 104/11
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 851/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 4. 77	L 104/13
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 852/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	28. 4. 77	L 104/15
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 854/77 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	28. 4. 77	L 104/19
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 855/77 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	28. 4. 77	L 104/21
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 856/77 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	28. 4. 77	L 104/23
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 857/77 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	28. 4. 77	L 104/25
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 858/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für Mai 1977	28. 4. 77	L 104/28
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 859/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für Mai 1977	28. 4. 77	L 104/30
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 860/77 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der Ausschreibungen nach Verordnung (EWG) Nr. 79/75 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen	28. 4. 77	L 104/32
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 861/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 4. 77	L 104/33
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 862/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 4. 77	L 104/35
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 863/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	28. 4. 77	L 104/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 864/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	28. 4. 77	L 104/38
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 865/77 des Rates über die Festsetzung der Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	29. 4. 77	L 106/1
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 866/77 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1977/1978	29. 4. 77	L 106/2
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 867/77 des Rates zur Einführung einer Ergänzungsbeihilfe für die Seidenraupenzucht im Wirtschaftsjahr 1977/1978	29. 4. 77	L 106/3
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 868/77 des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüse-sektor für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	29. 4. 77	L 106/5
<b>Andere Vorschriften</b>		
25. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 832/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmtes Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 4. 77	L 102/9
25. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 840/77 der Kommission zur Verlängerung von Eilmaßnahmen für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in Spanien in das Vereinigte Königreich	27. 4. 77	L 103/19
25. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 841/77 der Kommission zur Anwendung vorläufiger Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in der Republik Indien, in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland	27. 4. 77	L 103/20
25. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 842/77 der Kommission, mit der die Einfuhr bestimmter Unterkleidung aus Gewirken mit Ursprung in der Republik Indien in das Vereinigte Königreich von der Vorlage einer Genehmigung abhängig gemacht wird	27. 4. 77	L 103/22
25. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 845/77 des Rates zur Aufrechterhaltung der Regelung, nach der die Einfuhren bestimmter Unterkleidung aus Gewirken mit Ursprung in der Republik der Philippinen und im Königreich Thailand nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von einer Genehmigung abhängig sind	28. 4. 77	L 104/1
25. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 846/77 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Juteerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Indien	28. 4. 77	L 104/2
25. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 847/77 des Rates bezüglich einer in den Jahren 1977, 1978 und 1979 durchzuführenden Erhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter	28. 4. 77	L 104/5
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 848/77 des Rates zur Aufrechterhaltung der für die Einfuhr in die Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen bei Hemden und Blusen mit Ursprung in Indien	28. 4. 77	L 104/7
26. 4. 77 Verordnung (EWG) Nr. 853/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	28. 4. 77	L 104/17
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 172/77 der Kommission vom 27. Januar 1977 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen (ABl. Nr. L 24 vom 28. 1. 1977)	26. 4. 77	L 102/19

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 315. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 21. Mai 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 95 vom 21. Mai 1977 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

In dem Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.